

quod sine C. de testam. Add. Carpzov. p. 3. c. 4. def. 14. & seq. & Richt. dec. 29. per tot. Ob aber dieses auch auf die unechte und natürliche Kinder extendiret und ausge-
dehnet werden könne / davon besitze Carpzov. p. 3. c. 4. def. 42. welcher solches bejahet / deme hingegen widerspricht Gail. 2. O. 112. n. 18. Dieses aber ist zu wissen / daß die-
ses privilegierte Testament nur unter den Eltern und Kin-
der gelte / mithin kein Fremder darinnen zum Erben ein-
gesetzt werden könne / besonders / wo dasselbige geschehen /
dessen Antheil denen Kindern zuwachs / welche der Vatter
auch in diesem Testament nicht enterben kan / v. auct.
quod sine C. de testam. Add. Struv. Ex. ad 7. 32. th. 19.
wiewol die Legata und Fideicommissa von dem Vatter /
so wol seinem Ehe-Weib / als auch auswärtigen Perso-
nen recht verlassend werden können. v. Richt. dec. 29. n. 85.
& seq. & Struv. Ex. 32. th. 18 & 19. 6.) Referiren wir
ferner hieher die zu Pest- Zeiten und in gefährlichen Ster-
bens-Läufften aufgerichtete Testaments. bey welchen / ob-
wol nach denen Kaiserlichen Rechten nichts an der Zahl
der Zeugen / sondern lediglich die Consociation oder zu-
gleiche Gegenwart derselben erlassen worden / per l. 8. C.
qui testam. fac. possunt. so kan doch heut zu Tag ein sol-
ches Testament wol vor 2. Zeugen aufgerichtet werden /
vid. Mynl. 1. Obl. 96. Gail. 2. Obl. 118. n. 18. obgleich die
Zeugen Weibs-Personen wären. vid. Conit. Elect. Sax.
4. p. 3. Mev. ad Jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2. num. 44. &
Richt. dec. 28. num. 23. welches auch die Rechts-Vehrer
auf andere gefährliche Krankheiten und Noth-Fälle ex-
tendiren / in welchen man nicht mehr Zeugen haben kan /
als zum Beyspiel auf der Reiß zur See oder zu Land / vid.
Carpzov. p. 5. c. 4. d. 2. Berlich. p. 3. concl. 5. n. 10. Richt.
dec. 28. num. 24. & Mev. ad Jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2.
num. 51. & seqq. Endlich können wir auch 7.) auf gewisse
Maß das Codicill hieher referiren / welches ebenfalls ein
unzieltlicher und gemeiner letzter Wille ist / ohne Erb-
Einsatzung verfaßt / in welchem nur 5. wann aber solches von
einem Blinden aufgerichtet worden / sechs Zeugen erfor-
dert werden / per l. f. in f. C. de Codicill. & Const. Ma-
xim. c. 1. §. es ist auch nicht allein. So gar / daß auch die Wei-

ber hier vor Zeugen passiren / v. l. 20. §. 6. ibique Gotofr. &
qui testam. fac. possunt. Add. gl. ad l. f. C. de Codicill. &
Carpz. decil. illustr. dec. 142. per tot. ob sie gleich nicht hien-
zu erbitten worden / sondern von ohngesehr darzu kom-
men sind / d. l. f. in f. C. de Codicill. wann aber das Codicill
vor Gericht erzeuget worden / ist kein Zweifel / daß es auch
ohne alle Zeugen bestehen könne. v. Carpzov. p. 3. c. 4. d.
35. in f. Absonderlich aber ist hier nicht vorbe- zu gehen /
daß der Haus-Vatter am sichersten handele / wann er so-
nem Testament die codicillarishe Clausul mit nachfolgen-
den Worten beyfüge: **So mein Testament nicht gilt
als ein rechtzertliches Testament / will ich doch
daß es gelten soll als ein Codicill. Fideicommiss. &
oder jedwede letztere Will/der quovis modo zu recht
beständig seyn mag: welche Clausul alle Gebrechen des
Testaments / so vielleicht in demselben an der Zierlichkeit
etwas übersehen worden / heilet / v. l. 76. ff. ad Senatus-
Consult. Trebell. Add. Gail. 2. Obl. 114. und demnach
sehr nützlich und vortrüglich ist. Mit dem Codicill hat
auf gewisse Weis / und so viel die Zahl der Zeugen betref-
fend eine Verwandtschaft 1.) die Ubergab auf dem Todes-
Fall / donatio mortis causa genannt / welche wegen Bes-
sorg des Todes geschiehet / und deswegen widerrufen wer-
den kan / v. §. 1. J. de donat. bey welcher demnach ebenfalls
5. Zeugen genug sind / arg. l. f. C. de Codicill. add. t. r. ff. de
mort. causa donat. 2.) Das Fideicommissum, welches
ne Erbschaft ist / die der Erb entweder ganz oder zum Theil
in einem Testament einem andern auszuantworten ge-
boten wird / davon zu sehen t. r. J. de fideicom. hered. con-
tit. seqq. t. r. ff. & C. de leg. & fideicommiss. & t. r. ff. & C.
ad Senatus-Consultum Trebell. Add. Richt. dec. 61. n. 2.
3.) Das Legatum, oder Vermächtnus / welches ebenfalls
nichts anders als ein Geschenk ist / so von denen Verstor-
benen einem andern verlassend worden / und demselben von
denen Erben zu leisten ist. v. §. 1. & t. r. J. ff. & C. de lega.
bey welchen Verordnungen allen nur 5. Zeugen erfordert
werden / d. l. f. in f. C. de Codicill. Und also haben wir den
Haus-Vatter zur Genüge unterrichtet / wie er sich in Te-
stamenten und Vermächtnissen verhalten solle. ac**

Das XX. Capitel.

Daß der Haus-Vatter des Rechts und der Arzney kundig seyn solle.

Inhalt.

§. 1. Wie ferner die hie nachfolgende Qualitäten von dem Haus-
Vatter gefordert werden. §. 2. Er soll des Rechts. §. 3. Der
Arzney kundig seyn. §. 4. Seine Natur und Beschaffenheit er-
kennen. §. 5. Mit einer Haus-Apotheken versehen seyn.

§. 1.

Nachdem wir den Haus-Vatter zusamt
seinen Haus-Genossen bisher verhoffent-
lich zur Genüge gezeiget / wie die Haus-
haltung dem Christentum gemäß
geführt / und von jedwederm seine
Schuldigt. also beobachtet werden
solle: wie ers gegen Gott / gegen seinem eigenen Ge-
wissen und seinem Neben-Menschen / er sey höher/
nidriger / oder ihm gleich sich zu verantworten ge-
trauet; So ist nun Zeit / daß wir ihm hierauf ebenfalls
zeigen / wie er sich auch anderer Qualitäten und Geschick-
lichkeiten / die zwar zum bürgerlichen Leben insonderheit
gehören / aber der Haushaltung zugleich überaus dienlich
und wol anstehen / bestreiffen / und davon einige Erkant-
nus haben solle. In dem wir aber allhie nur von einiger
Wissenschaft reden / so verstehet sich von selbst / daß
wir von keinem Haus-Vatter / so ferne derselbe ein
Haus-Vatter heisset / fordern / daß er in allen denen fol-

genden Stücken eine völlige Wissenschaft und Erfahrung
haben / das ist / ein vollkommener Jurist / Medicus,
Physicus und Mathematicus und so ferner seyn müsse / als
welcherley Studia und Professiones insonderheit eines
ganzen Menschen erfordern: sondern zeigen nur / daß
es seiner Haushaltung nicht allein einen zierlichen Woh-
stand / sondern auch erspreßlichen Nutzen bringen
werde / wo er von solchen Studiis einigen Vorschmack hat
und das wenige / so er davon weiß / in seiner Haushaltung
geschicklich zu gebrauchen und anzubringen weiß. Weones
wir hie in diesem Buche nur bloß / gleichsam mit einem Finger
dahin deutend / Anzeigung thun / den Nuß aber und
wie alles und jedes anzuwenden / durch das ganze Werk
an seinem bequemen Ort ausführlicher zeigen werden.

§. 2. So viel nun die Rubric dieses Capitelis und
zwar erstlich das Recht betrifft / so würde es mit einem
weitläufftigen Beweise sich distalls aufzuhalten / bloß da-
hin eine überflüssige Sache seyn / weil dieses Werk / wel-
ches die Uberschrift des klugen und Rechts-verständigen
Haus-Vatters führet / den Nutzen bey jeder vo-
kommender Gelegenheit / selbst am besten und überflüssig
zeigen / und unwidersprechlich darthun wird; daß ein
Haus-Vatter / ohngeachtet derselbe berühmter Manne
ten

kein hoch-
und jedem
Proceß in
pore Juris.
so er nur
gen fundi
seiner Hau-
hievon nich-
cedere ode-
sich / in ve-
oder sich b-
mit Unfos-
verdunde-
reits in die
und abgeh-
steuerung
der Wirt-
und andert
aber der at
Haus-V-
den/je mel-
nicht allein
gen Civil-
unter allen
öffentlicher
daciim ihn
wäre.

§. 3.
für seine
ten Gesu-
allen seime-
gen oblige-
gung gesd-
Krancheit

